

Behandlungsvertrag

zwischen

**Qigong- und Naturheilpraxis
StrahleMensch
Heike Engel
Birkenallee 45
73655 Plüderhausen**

nachfolgend Heilpraktiker

und

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

Straße:

PLZ, Ort:

nachfolgend Patient

Vertragsgegenstand

Der Patient nimmt eine komplementärmedizinische Behandlung des Heilpraktikers in Anspruch.

Der Patient wird darauf hingewiesen, dass die Komplementärmedizin (auch: Alternativmedizin) als Sammelbezeichnungen für unterschiedliche Behandlungsmethoden und diagnostische Konzepte steht, die sich als Alternative oder Ergänzung zu schulmedizinischen Behandlungsmethoden verstehen.

Bei den komplementärmedizinischen Behandlungsmethoden fehlt oft ein streng wissenschaftlicher Nachweis.

Der Patient wird darauf hingewiesen, dass die Behandlung des Heilpraktikers eine schulmedizinische Therapie oft nicht oder nicht vollständig ersetzen kann.

Der Patient ist ausdrücklich damit einverstanden, dass der Heilpraktiker mit komplementärmedizinischen Therapiemethoden behandelt, bei denen die Wirksamkeit teilweise nicht wissenschaftlich nachgewiesen ist.

Die Leistungserbringung des Heilpraktikers erfolgt im Rahmen der vorstehenden Hinweise grundsätzlich nach bestem Wissen und Gewissen zum Zwecke der Heilbehandlung.

Dieser Vertrag regelt sowohl die nachfolgend geplanten Behandlungen / Untersuchungen als auch das zukünftige Rechtsverhältnis, falls der Patient die Leistungen des Heilpraktikers erneut in Anspruch nimmt.

Es sind folgende Behandlungen / Untersuchungen geplant:

Behandlungsmethode:

Anzahl der Behandlungen: 1 Stunde (nach Bedarf weitere Termine)

Kosten pro Behandlung: 80 €/ Stunde

Der Patient wurde über den Umfang der Behandlungen / Untersuchungen sowie über die ungefähre Höhe der Behandlungskosten aufgeklärt.

Honorar und Kostenerstattung

Heilpraktiker nehmen nicht am System der gesetzlichen Krankenversicherung teil. Gesetzlich Krankenversicherte erhalten deshalb grundsätzlich keine Erstattung der Behandlungskosten seitens ihrer Krankenkasse. Über etwaige Ausnahmen informiert sich der Patient selbst bei der Krankenkasse vor Aufnahme der Behandlung.

Mitglieder privater Krankenversicherungen, privat zusatzversicherte und beihilfeberechtigte Patienten können einen (Teil-)Erstattungsanspruch der Behandlungskosten gegenüber ihrer Versicherung haben. Das Erstattungsverfahren hat der Patient gegenüber seiner Versicherung eigenverantwortlich durchzuführen. Hierzu erforderliche Unterlagen (u.a. Rechnungen) händigt der Heilpraktiker dem Patienten aus.

Die Erstattungen sind in der Regel auf die Sätze des Gebührenverzeichnisses beschränkt. Etwaige Differenzen zwischen dem Gebührenverzeichnis und dem Heilpraktikerhonorar sind vom Patienten zu tragen.

Die Ergebnisse sämtlicher Erstattungsverfahren haben keinen Einfluss auf das vereinbarte Heilpraktikerhonorar. Der Honoraranspruch des Heilpraktikers ist vom Patienten unabhängig von jeglicher Versicherungs- und/oder Beihilfeleistung in voller Höhe zu begleichen.

Der Patient hat die Abrechnungserläuterungen zur Kenntnis genommen und ist damit einverstanden, dass er die gesamten Behandlungskosten in vollem Umfang selbst trägt, unabhängig davon, ob er einen Erstattungsanspruch gegenüber seiner (privaten) Krankenversicherung hat.

Das Honorar für die Behandlung berechnet sich nach dem Zeitaufwand des Heilpraktikers. Der Heilpraktiker erhält hierfür eine Vergütung in Höhe von 80 € je Stunde. Angebrochene Stunden werden anteilig berechnet. Der Patient verpflichtet sich zur Zahlung der Vergütung für die erbrachte Leistung. Das Honorar ist unmittelbar zur Zahlung fällig.

Ausfallhonorar

Versäumt der Patient einen fest vereinbarten Behandlungstermin, schuldet er dem Heilpraktiker ein Ausfallhonorar in Höhe des Betrages, der dem für den Termin reservierten Zeitfenster entspricht. Dies gilt nicht, wenn der Patient mindestens 48 Stunden vor dem vereinbarten Termin absagt oder ohne sein Verschulden am Erscheinen verhindert ist. Der Nachweis, dass kein Schaden oder nur ein wesentlich niedrigerer entstanden sei, bleibt hiervon unberührt. Ebenso der Nachweis eines höheren Schadens durch den Heilpraktiker.

Verspätungen des Patienten begründen keine Nachbehandlungspflicht durch den Therapeuten. Eine Kürzung der Behandlungszeit durch Verspätung oder sonstige Gründe des Patienten, bedingt keine Kürzung des zu leistenden Honorars. In beiden Fällen wird das vereinbarte Honorar für die gesamte Zeiteinheit in Rechnung gestellt.

Datenschutz und Einverständniserklärung Datenerhebung

Die folgende Einverständniserklärung zur Erhebung /-Verarbeitung /-Übermittlung der Patientendaten ist Bestandteil des Behandlungsvertrages:

Der Patient ist damit einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten zum Zwecke der Kontaktaufnahme mit dem Patienten sowie zur Dokumentation und zur Rechnungserstellung erhoben, verarbeitet, genutzt und gespeichert werden. Der Heilpraktiker verpflichtet sich, die Daten außerhalb der notwendigen Eingaben zur Diagnose und Behandlung ohne vorherige Zustimmung des Patienten nicht an Dritte weiterzugeben.

Erklärung des Patienten

Diese Erklärung wurde von mir vor Behandlungsbeginn unterzeichnet.
Eine Abschrift hiervon habe ich erhalten.

Ort, Datum

Unterschrift Heilpraktiker

Unterschrift Patient